- 55. Zum Begriffe der Betriebsstörung im Sinne von § 75 Abs. 75 Abs. 75 Abs. 75 Abs. 1909 S. 93).
- II. Zivilsenat. Urt. v. 22. Oktober 1915 i. S. preuß. Gisenbahnfiskus (Bekl.) w. Cl. (Kl.). Rep. II. 288/15.
  - L Landgericht Coln.
  - II. Oberlandesgericht bafelbit.

Der wegen Bersaumung von Lieferfristen aus § 94 EBD. in Anspruch genommene Beklagte hat sich barauf berusen, daß ber Lauf ber Fristen wegen Betriebsstörungen zeitweilig geruht habe. Das Reichsgericht hat den Einwand zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

"Die unter § 75 Abs. 7 fallende Betriebsstörung soll nach der Ansicht bes Beklagten darin zu finden sein, daß zu der fraglichen

lichen Reit eine ungeheure Menge von Kartoffeln über Berbesthal ausgeführt worden feien und daß biefer Maffenandrang von Gendungen in Berbindung mit ber Saumigkeit ber Empfanger in ber Abnahme und Weiterfendung der nach Herbesthal gelangten Wagen bie ordnungsmäßige Beförderung unmöglich gemacht habe. Berufungsgericht ift in erfter Reihe der Meinung, bag eine Vertehrsstockung infolge großen Güterandranges, wie fie hier nach ber Behauptung des Beklagten vorlag, überhaupt nicht unter den Begriff der Betrieboftörung im Sinne der Verkehrsordnung falle und daß icon beshalb die Berufung auf § 75 Abs. 7 versage. Dieser Auffassung war beizutreten. Mag auch ber Ausbruck "Betriebsstörung" sprachlich babin verftanden werden konnen, daß er eine Störung der bezeichneten Art mit umfaßt, so ist doch mit bem Berufungsgericht eine folche Ausbehnung bes Begriffs auf Beforberungsichwierigkeiten, die ihre Urfache in besonderen Verkehrsverhaltniffen haben, abzulehnen und anzunehmen, daß nur folche Störungen getroffen find, bei benen eine Behinderung im technischen Gebrauche ber vorhandenen Betriebsmittel und damit eine die Möglichkeit bes Betriebes unmittelbar beeinträchtigende außere Einwirtung vorliegt. Butreffend weift bas Berufungsgericht barauf bin, daß die Verkehrsordnung gegen Storungen burch besondere Verkehrsverhältnisse und gegen die Nachteile, die der Bahn daraus erwachsen können, in anderer Weise Borsorge getroffen bat. Ramentlich tommt bier in Betracht, bag berfelbe § 75, ber bas Ruben ber Lieferfrift für bie Dauer ber unverschulbeten Betriebsftorung anordnet, in Abs. 3 der Eisenbahn bas Recht gibt, für außerordentliche Bertehrsverhaltnisse Buschlagsfriften zu den tarifmäßigen Lieferfriften festzuseben. Sobann tann sie, wenn die ordnungsmäßige Abwidelung bes Berfehrs burch Guteranhäufungen gefährbet wirb, nach § 80 Abs. 8 bie Entlabefristen und bie lagerzinsfreie Zeit abkürzen, sowie bas Standgelb und das Lagergeld erhöhen. Ferner find in § 63 Abs. 1. Bestimmungen getroffen, die es ermöglichen, die Annahme von Gütern, die nicht ordnungsmäßig beförbert werden können, abzulehnen. Auch sind in § 81 der Eisenbahn Mittel an die Hand gegeben, durch die sie sich nicht rechtzeitig abgenommener Guter entledigen, also auch einer ben Berkehr behinbernden Anstauung entgegenarbeiten kann. Diese Vorschriften ergeben, daß es auch in Ansehung der Einhaltung der Lieferfrist Sache der

Bahn ist, durch geeignete Maßnahmen den Verkehrsverhältnissen Rechnung zu tragen, und daß die Verkehrsverdnung, wenn sie von Störungen des Betriebes spricht, die den Lauf der Lieferfrist hemmen, bloß in den Verkehrsverhältnissen begründete Schwierigkeiten nicht im Auge hat. Daß Beförderungsschwierigkeiten, die durch Güteranhäufung veranlaßt sind, nicht als Betriebsstörung im Sinne des § 75 Abs. 7 zu gelten haben, hat dieser Senat auch schon früher, in der Sache Eisenbahnsiskus wider B., II 263/14, ansgenommen."...